

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Bierlieferverträge, eingereicht von Gemeinderätin Y. Beutler Rohrer (SP)

Am 5. Mai 2008 reichte Gemeinderätin Yvonne Beutler Rohrer namens der SP-Fraktion mit 49 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

„Dass Brauereien Wirte mit langjährigen Bierlieferverträgen an sich binden, ist spätestens seit dem Entscheid der Wettbewerbskommission vom 6. Dezember 2004 kein Geheimnis mehr. Der Wirt verpflichtet sich darin, Bier und weitere Getränke exklusiv von einer einzigen Brauerei zu beziehen. Als Gegenleistung werden den Gastwirten häufig kostspielige Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt oder Darlehen ausbezahlt. Diese werden meist indirekt amortisiert, nämlich durch eine Rückvergütung, deren Höhe von der Anzahl verkaufter Hektoliter Getränke abhängig ist. Abgesehen davon, dass solche Verträge den Wettbewerb behindern und die Vielfalt der angebotenen Getränke - insbesondere Bier - beeinträchtigen, können Wirte, von denen viele mehr schlecht als recht überleben, in eine grosse Abhängigkeit geraten.

Wie dem "Tages-Anzeiger" vom 18. April 2008 entnommen werden konnte, schliessen verschiedene Städte, darunter auch Winterthur, direkt mit den Brauereien Bierlieferverträge ab und überbinden diese auf die Pächter ihrer Restaurants. Im Unterschied zu anderen Städten kommt die Rückvergütung in Winterthur jedoch nicht den Pächtern zugute - welche letztlich dafür gearbeitet haben - sondern fliesst vollumfänglich an die Stadtkasse.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Für welche städtischen Restaurants hat die Stadt Winterthur Bierlieferverträge abgeschlossen? Welche Vergütung erhält die Stadt pro abgeschlossenem Vertrag?
2. Wie hoch ist der Ertrag aus den Rückvergütungen der letzten 5 Jahre?
3. Werden die Rückvergütungen bei der Festlegung der Pachtzinse berücksichtigt?
4. Können die Wirte die Konditionen mit der vorgegebenen Brauerei selber aushandeln oder sind diese bereits im Vertrag der Stadt mit der Brauerei festgeschrieben? Falls letzteres der Fall sein sollte: lassen die Verträge Freiräume für alternative Lieferanten zu?
5. Was passiert, wenn die Stadt ein Restaurant vor Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Frist verkauft und die Käuferschaft den Bierliefervertrag nicht übernimmt?"

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Die Stadt Winterthur hat ihre Rahmenverträge für Bierlieferungen und die entsprechenden Bierlieferverträge jeweils in ihrer Funktion als Verpächterin der städtischen Restaurantbetriebe mit den Lieferanten abgeschlossen.

Der heute gültige **Rahmenvertrag** besteht mit Heineken Switzerland AG (HS) und ist mit einer festen Laufzeit bis 31. Dezember 2012 versehen. Er regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit, bezeichnet die unterstellten Restaurantbetriebe, definiert das Pflichtsortiment und regelt die Art und Weise der Rückvergütung.

Sodann bestehen für alle dem Rahmenvertrag unterstellten Restaurantbetrieb zusätzliche **Bierlieferverträge**, welche ebenfalls zwischen Heineken Switzerland AG als Lieferantin und der Stadt Winterthur als Verpächterin abgeschlossen werden. Die Bierlieferverträge weisen im Wesentlichen denselben Inhalt wie der Rahmenvertrag auf. Zusätzlich können noch spezielle Vereinbarungen getroffen werden. So beinhalten einzelne Bierlieferverträge eine Klausel, wonach in Lokalen mit speziell ausgerichteten Konzepten oder bei speziellen Anlässen auch der Ausschank von Trendbieren möglich ist.

Die Überbindung der Bierlieferungspflicht von der Stadt Winterthur auf die Pächterschaft erfolgt mit dem Abschluss des Pachtvertrages.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

"Für welche städtischen Restaurants hat die Stadt Winterthur Bierlieferverträge abgeschlossen? Welche Vergütung erhält die Stadt pro abgeschlossenem Vertrag?"

Die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Winterthur hat für alle nachfolgend aufgeführten städtischen Restaurants mit Heineken Switzerland AG einen Rahmenvertrag für Bierlieferungen abgeschlossen (Stand 1. Juli 2008):

- Restaurant Bruderhaus
- Restaurant Frohsinn
- Restaurant Goldenberg
- Restaurant Löwengarten
- Restaurant Obergass
- Restaurant Rheinfels (Tres Amigos)
- Restaurant Rössli
- Restaurant Schloss Wülflingen
- Restaurant Schlosshalde Mörsburg
- Restaurant Strauss
- Bistro im Rathaus
- Restaurant Theater am Stadtgarten
- Restaurant Hallenbad Geiselweid (seit 01.01.2006)
- Restaurant Eishalle Deutweg (seit 01.12.2002)
- Restaurant Zum Reitplatz (seit 01.01.2006)

Der aktuelle Rückvergütungssatz ist seit dem 1. Januar 2007 in Kraft und beträgt neu 18 % des Umsatzes in Schweizer Franken. Bis zum 31. Dezember 2006 waren es CHF 35.00 pro Hektoliter Bier (exkl. MWST).

Zur Frage 2:

„Wie hoch ist der Ertrag aus den Rückvergütungen der letzten 5 Jahre?“

Die Rückvergütungen der letzten fünf Jahre belaufen sich auf insgesamt CHF 103'696.15.

Die einzelnen Jahrest ranchen sehen wie folgt aus:

2003	2004	2005	2006	2007
Fr. 19'390.--	Fr. 14'364.--	Fr. 14'332.50	Fr. 20'744.50	Fr. 34'865.15

Zur Frage 3:

„Werden die Rückvergütungen bei der Festlegung der Pachtzinse berücksichtigt?“

Die Stadt verpachtet ihre Restaurantbetriebe im Vergleich zur Privatwirtschaft zu günstigen Konditionen. Der Umsatzpachtzins beträgt in der Regel 8,7 % des massgebenden Jahresumsatzes (exkl. MWST) und liegt damit im unteren Bereich der branchenüblichen Ansätze. Zudem wird stets darauf geachtet, dass die Infrastruktur der Restaurantbetriebe in gutem Zustand gehalten wird. Der Pächterschaft wird somit insgesamt ein gutes "Preis-Leistungs-Paket" angeboten. Es ist daher richtig, dass die Rückvergütungen für Bierlieferungen der Stadt zustehen.

Zur Frage 4:

"Können die Wirte die Konditionen mit der vorgegebenen Brauerei selber aushandeln oder sind diese bereits im Vertrag der Stadt mit der Brauerei festgeschrieben? Falls letzteres der Fall sein sollte: lassen die Verträge Freiräume für alternative Lieferanten zu?"

Die Einkaufskonditionen sind Verhandlungssache zwischen Pächterschaft und Heineken Switzerland AG (HS). Der Rahmenvertrag zwischen der Stadt Winterthur und Heineken Switzerland AG bezieht sich lediglich auf die als Pflichtsortiment definierten Getränkearten. Als HS-Pflichtsortiment gelten folgende Getränke: Haldengut offen exklusiv, Haldengut Flaschen und Dosen, Erdinger und andere HS-Spezialitäten. Das bedeutet, dass die Wirte und Wirtinnen vertraglich verpflichtet sind, im Offenausschank ausschliesslich HS-Biere anzubieten. Fremdbiere sind grundsätzlich nicht erlaubt. Zur Freiraumgestaltung für die Pächterschaft sind in einzelnen Bierlieferverträgen gewisse Ausnahmen ausgehandelt worden, wie das Recht, ausländische Trendbiere in Flaschen oder Dosen sowie Biere für spezielle, zeitlich begrenzte Gastrokonzepte und / oder Aktionen anzubieten.

Demgegenüber können die Wirtinnen und Wirte bei alkoholfreien Getränken (ausser alkoholfreiem Bier), Weinen, vergorenen Säften und Spirituosen ihre Lieferanten frei wählen.

Bei Grossveranstaltungen in der Eishalle Deutweg, die durch andere Getränkelieferanten gesponsert werden, dürfen ebenfalls Fremdbiere ausgeschenkt werden.

Zur Frage 5:

"Was passiert, wenn die Stadt ein Restaurant vor Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Frist verkauft und die Käuferschaft den Bierliefervertrag nicht übernimmt?"

Die einzige Verpflichtung der Stadt besteht darin, Heineken Switzerland AG rechtzeitig vor der Grundbuchanmeldung zu informieren, damit dem Vertragspartner genügend Zeit verbleibt, mit der neuen Eigentümerschaft Verhandlungen über den Abschluss eines Getränkeliefervertrages zu führen. Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Bierliefervertrag müssen der Käuferschaft nicht überbunden werden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Finanzen übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder